

RS Vwgh 1990/10/23 90/14/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1090;

ABGB §504;

ABGB §833;

ABGB §839;

Rechtssatz

Die Benützung einer Wohnung durch einen Miteigentümer der Liegenschaft hat ihren Rechtsgrund im Zweifel im Miteigentum (Benützungsregelung); ein anderer Rechtsgrund (Dienstbarkeit der Wohnung, Bestandverhältnis) bedarf des Beweises.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140102.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at